

wenn die Handlung an einem Kind vorgenommen wird, das noch nicht aus dem Mutterleib ausgetreten ist, als auch dann, wenn ein Kind zwar geboren ist, jedoch noch nicht geatmet hat. Die Mutter nimmt ihm in bestimmten Fällen die notwendigen Bedingungen zum Weiterleben, indem sie z. B. nichts für die selbständige Atmung des Kindes tut oder das Atmen des Kindes durch sofortiges Zudecken, Erwürgen oder Ertränken verhindert und es dadurch tötet (vgl. OGSd Bd. 11, S. 193; OGNJ 1970/4, S. 118; OG-Urteil vom 14. 7. 1971/5 Ust 48/71).

Der Begriff gleich nach der Geburt bezeichnet den Zeitraum, in dem die Gebärende unmittelbar unter dem Eindruck des Geburtsvorganges steht und handelt.

Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise mehrere Stunden betragen. Faßt sie den Tötungsentwurf, wenn sie nicht mehr unter dem Eindruck des Geburtsvorganges steht, liegt Mord vor, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 3 gegeben sind.

Werden an einem zu Beginn der Geburtswehen bereits toten oder totgeborenen Kind Tötungshandlungen vorgenommen, liegt ein untauglicher strafbarer Versuch vor (OG-Urteil vom 17. 3. 67/5 Ust 62/66).

Ein auf die Tötung der Leibesfrucht gerichtetes Handeln vor Beginn der Geburtswehen ist keine Kindestötung (vgl. auch § 153).

9. Eine Mittäterschaft ist bei der Kindestötung ausgeschlossen (vgl. § 22 Abs. 5). Mittäter kann nur sein, wer auch Alleintäter sein kann. Die Verantwortlichkeit muß sich aus demselben Tatbestand ergeben. Eine Mittäterschaft von Frau und Mann sowie einer Frau, die nicht die Gebärende ist, ist bei Ziff. 2 daher nicht möglich; diese Täter sind nach § 112 verantwortlich (OG-Urteil vom 7.11.1969/5 Ust 48/69, OG-Urteil vom 29.10.1971/5 Ust 69/71).

10. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei einem Tötungsverbrechen kann infolge Vorliegens besonderer Tatumstände (Abs. 1 Ziff. 3) in dem Maße gemindert sein, daß die Tat von geringerer Schwere ist als beim Mord. Diese Tatumstände können sich aus der objektiven oder der subjektiven Seite der Tat ergeben. Sie müssen eine solche Bedeutung haben, daß sie die den Tötungsverbrechen allgemein innewohnende große Gefährlichkeit besonders verringern (vgl. OGSd Bd. 10, S. 282, Bd. 13, S. 194; OGNJ 1969/10, S. 310 und OGNJ 1969/4, S. 122; OGNJ 1972/9, S. 274). An die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 Ziff. 3 sind deshalb ebenso hohe Anforderungen zu stellen, wie an eine Tötung im Affekt. Das bedeutet auch, daß Umstände, die die Voraussetzungen von Ziff. 1 nicht erfüllen, weil z. B. keine Mißhandlung oder schwere Kränkung vorlag, allein nicht Tatumstände nach Ziff. 3 sein können, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters wesentlich mindern (vgl. OGSd Bd. 13, S. 194, NJ 1972/19, S. 274). Das müssen stets Tatumstände sein, die der Schwere einer solchen objektiven und subjektiven Konfliktlage entsprechen. Sie werden von der Rechtsprechung als eine dem Täter den Überblick über die eigene aktuelle Lebenslage wesentlich erschwerende psychische Zwangslage bezeichnet (vgl. OGNJ 1975/14, S. 426, OG-Urteil vom 23.3. 1976/5 Ust 49/75).

Kriterien einer solchen psychischen Zwangslage sind insbesondere eine objektiv schwerwiegende Konfliktsituation, deren subjektive Verarbeitung bei beeinträchtigter Fähigkeit zum Durchdenken sowie die Überforderung der Persönlichkeit (OG-Urteil vom 17. 9. 1971/5 Ust 61/71, OG-Urteil vom 1. 7. 1977/5 OSB 20/77).

Die Tat muß dem Versuch der Konfliktlösung dienen. In der Regel handelt es sich bei der psychischen Zwangslage zur Tatzeit um die aktuelle Zuspitzung einer längere Zeit bestehenden Kon-